

# AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2008

Ausgegeben am 9. April 2008

Nr. 35

## Inhalt

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „English-Speaking Cultures/Englisch“ mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen . . . . .	S. 217
Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Physik“ der Universität Bremen . . . . .	S. 218
Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ (Vollfach) der Universität Bremen . . . . .	S. 218
Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ mit Haupt- und Nebenfach an der Universität Bremen . . . . .	S. 219
Änderung zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen hier: Anlage 1n „Politikwissenschaft“ . . . . .	S. 226
Änderung zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen hier: Anlage 1b „Biologie“ . . . . .	S. 229

### **Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „English-Speaking Cultures/Englisch“ mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen**

Vom 27. Februar 2008

Der Rektor der Universität Bremen hat am 11. März 2008 nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „English-Speaking Cultures/Englisch“ vom 21. September 2005 (Brem.Abl. 2006 S. 81) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

#### **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „English-Speaking Cultures/Englisch“ an der Universität Bremen vom 21. September 2005 (Brem.Abl. 2006 S. 81) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Hauptfach-Studierende ist außerdem ein fachlich relevantes Studiensemester (Auslandsmodul) an einer englischsprachigen Universität in einem englischsprachigen Land obligatorischer Bestandteil des Studiums. Der Auslandsaufenthalt findet in der Regel während des fünften Semesters statt. Im Studiensemester müssen Leistungen im Umfang von mindestens

16 CP erbracht werden. Mindestens 13 CP (davon 3 CP Sprachpraxis) sind im Hauptfach zu erbringen und mindestens 3 CP und maximal 9 CP im Bereich General Studies bzw. im Bereich der Schlüsselqualifikationen im Professionalisierungsbereich. Das Studiensemester kann in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch ein fachlich relevantes Praktikum von dreimonatiger Dauer in einem englischsprachigen Land ersetzt werden. In diesem Fall werden für das Auslandsmodul 10 CP vergeben und es müssen zusätzlich sprachpraktische Veranstaltungen im Umfang von 3 CP nachgewiesen werden. Das Praktikum wird mit einem schriftlichen Praktikumbericht abgeschlossen. In nachgewiesenen schwerwiegenden Härtefällen kann der Prüfungsausschuss eine Befreiung vom Auslandsmodul aussprechen und eine geeignete Modulersatzleistung festlegen.“

#### **Artikel 2**

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung des Rektors am 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 11. März 2008

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Ordnung zur Änderung der fachspezifischen  
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
„Physik“ der Universität Bremen**

Vom 12. Dezember 2007

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Februar 2008 nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Physik“ vom 7. Oktober 2005 (Brem.ABl. S. 930), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (Brem.ABl. 2008 S. 150), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**Artikel 1**

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Physik“ vom 7. Oktober 2005 (Brem.ABl. S. 930), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (Brem.ABl. 2008 S. 150), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:
 

„1. mündliche Prüfungen von mindestens 15 bis maximal 30 Minuten bei einsemestrigen Modulen und von mindestens 30 Minuten bis maximal 60 Minuten bei zweisemestrigen Modulen.“
2. § 13 Abs. 1 Ziffer 1 und § 22 Abs. 1 Ziffer 1 werden gleichlautend wie 1. geändert.
3. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 

„(5) Der Bachelorprüfungsausschuss legt fest, welche Modulprüfungen aus mehreren Teilprüfungen nach § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnungen der Universität Bremen (AT-BPO) bestehen können. Die Gewichtung der Teilmodulprüfung legt der Bachelorprüfungsausschuss anhand der Kreditpunkte der Lehrveranstaltungen fest, die der jeweiligen Prüfung zu Grunde liegen. Die Kompensationsregel (§13 AT-BPO) findet keine Anwendung.“
4. § 13 Abs. 5 und § 22 Abs. 5 werden gleichlautend wie 3. geändert.

**Artikel 2**

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung des Rektors mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 20. Februar 2008

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Ordnung zur Änderung der fachspezifischen  
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
„Politikwissenschaft“ (Vollfach)  
der Universität Bremen**

Vom 9. Oktober 2007

Der Rektor der Universität Bremen hat am 5. März 2008 nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ (Vollfach) vom 11. Oktober 2006 (Brem.ABl. 2007 S. 86) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**Artikel 1**

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ (Vollfach) vom 11. Oktober 2006 (Brem.ABl. 2007 S. 86) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem Europäischen Kreditpunktesystem zu erwerben.“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Studium umfasst 129 Leistungspunkte im Pflicht- und Wahlpflichtbereich 1 sowie 51 Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich 2 (General Studies).“

3. § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Nach der Zahl „102“ wird das Wort „Kreditpunkten“ und die Klammer um die Abkürzung „CP“ gestrichen.

4. § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Nach der Zahl „27“ wird das Wort „Kreditpunkten“ und die Klammer um die Abkürzung „CP“ gestrichen.

5. § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zahl „51“ wird das Wort „Kreditpunkten“ und die Klammer um die Abkürzung „CP“ gestrichen.

6. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Pflichtpraktikum erstreckt sich über zwei Monate und wird mit 10 CP bewertet. Es kann in Deutschland oder im Ausland absolviert werden. Das Praktikum wird mit einem Auswertungsbericht (10-15 Seiten) abgeschlossen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss können die durch das Praktikum zu erwerbenden CP auch in einer anderen zeitlichen Aufteilung erbracht werden. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung. Der empfohlene Zeitrahmen für die Durchführung des Praktikums ist das dritte bis fünfte Semester.“

7. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Kreditpunkte“ wird durch das Wort „Leistungspunkte“ ersetzt.

8. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Kreditpunkten“ wird durch „CP“ ersetzt.

9. § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Kreditpunkten“ wird durch „CP“ ersetzt.